Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit beiliegender Verordnung werden gemäß § 29 Abs. 4 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) idF BGBl. I Nr. 6/2026 die von dem zu überprüfenden Abschlussprüfer oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen für die Angebotserstellung durch die potenziellen Qualitätssicherungsprüfer festgelegt. Diese Informationen sollen den potenziellen Qualitätssicherungsprüfern die Erstellung eines angemessenen Angebots gemäß § 31 Abs. 3 APAG ermöglichen. Aufgrund einiger inhaltlicher Anpassungen und Umstrukturierungen, die im Zusammenhang mit der Novellierung des APAG idF BGBl. I Nr. 6/2026 notwendig wurden, ist eine Neuverordnung indiziert.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Die gemäß Z 1 bis 11 bereitzustellenden Informationen bilden alle für die Angebotserstellung notwendigen Merkmale des zu überprüfenden Abschlussprüfers oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft ab.

Die Angabe gemäß Z 1, welchen Umfang die beantragte Qualitätssicherungsprüfung haben soll, dient der eindeutigen Zuordnung des Prüfungsumfangs. Der Prüfungsbetrieb hat dabei offenzulegen, welche konkreten Prüfungen er durchführt bzw. er durchzuführen gedenkt und die somit Gegenstand der beantragten Qualitätssicherungsprüfung sein sollen. Aufgrund der Möglichkeit für Prüfungsbetriebe, Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen und Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführen sowie des weiteren Kriteriums, ob Unternehmen von öffentlichem Interesse geprüft werden oder nicht, ergeben sich unter Berücksichtigung weiterer gesetzlicher Bestimmungen nachstehende Varianten der Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit eines Qualitätsmanagementsystems:

1. Bei Antrag auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 APAG sowie bei Beantragung einer freiwilligen Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 2 Z 11 APAG bezogen auf die Durchführung von Abschlussprüfungen. Hierbei erfolgt ein Firm- und File-Review der Abschlussprüfungsmandate.

2. Bei Antrag auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 APAG sowie bei Beantragung einer freiwilligen Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 2 Z 11 APAG bezogen auf die Durchführung von Abschlussprüfungen und Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierbei erfolgt ein Firm- und File-Review der Abschlussprüfungsmandate sowie der Mandate zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

3. Bei Antrag auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 iVm § 24 Abs. 4 APAG bezogen auf die Durchführung von Abschlussprüfungen, wobei der Prüfungsbetrieb zum erwarteten Zeitpunkt der Qualitätssicherungsprüfung auch der Inspektion unterliegt. Hierbei erfolgt ein File-Review der Abschlussprüfungsmandate von Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.

4. Bei Antrag auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 iVm § 24 Abs. 4 APAG bezogen auf die Durchführung von Abschlussprüfungen und Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, wobei der Prüfungsbetrieb zum erwarteten Zeitpunkt der Qualitätssicherungsprüfung auch der Inspektion unterliegt. Hierbei erfolgt ein File-Review der Abschlussprüfungsmandate von Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, als auch der Mandate zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

5. Bei Antrag auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 36 Abs 3 dritter Satz APAG bezogen auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierbei erfolgt ein Firm-Review und ein File-Review sämtlicher Mandate zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

6. Bei Antrag auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 APAG bezogen auf die Durchführung von Abschlussprüfungen, wenn beispielsweise die Voraussetzungen des § 37 APAG (Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs) bei Antragstellung vorliegen, oder eine Erstprüfung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorliegt, die zu einem bereits bestehenden und gemäß § 35 APAG bescheinigten Prüfungsbetrieb hinzutritt. Hierbei erfolgt ein Firm-Review.

7. Bei Antrag auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 APAG bezogen auf die Durchführung von Abschlussprüfungen und Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, wenn beispielsweise die Voraussetzungen des § 37 APAG (Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs) bei Antragstellung vorliegen, oder eine Erstprüfung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorliegt, die zu einem bereits bestehenden und gemäß § 35 APAG bescheinigten Prüfungsbetrieb hinzutritt. Hierbei erfolgt ein Firm-Review.

Bei den in Z 7 angeführten, von mehr als einem Abschlussprüfer oder mehr als einer Prüfungsgesellschaft gemeinsam durchgeführten Abschlussprüfungen, handelt es sich um Prüfungen gemäß Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG; diese werden auch als „Gemeinschaftsprüfung (Joint Audit)“ bezeichnet.

Die in Z 11 angeführten Angaben hinsichtlich allfällig vorhandener Netzwerke stellen auf den Netzwerkbegriff des § 271b Abs. 1 Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBl. S 219/1897 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2026, ab, wonach ein Netzwerk vorliegt, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken. Zur Auslegung kann auch auf die Definition des Netzwerks gemäß Art. 2 Z 7 der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006 S.87, in der Fassung der Richtlinie (EU) Nr. 2023/2864, ABl. Nr. L 2864 vom 20.12.2023 S.1, zurückgegriffen werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und zugelassene Revisoren sowie anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Revisionsverbände, die keine Abschlussprüfungen im Sinne des § 2 Z 1 APAG bzw. Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne des § 2 Z 2 APAG durchführen, können sich gemäß § 2 Z 11 APAG freiwillig einer Qualitätssicherungsprüfung unterziehen. Auch für freiwillige Qualitätssicherungsprüfungen gelten gemäß § 23 Abs. 4 die Vorschriften des APAG. Für die Angebotserstellung sind, mangels Vorliegens von Abschlussprüfungen im Sinne des § 2 Z 1 APAG oder Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne des § 2 Z 2 APAG, alle nicht dem APAG unterliegenden Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfungen sowie Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung als Grundgesamtheit heranzuziehen.

Zu § 1 Abs. 3:

Die vereinheitlichte Bereitstellung der Informationen an die potenziellen Qualitätssicherungsprüfer anhand des von der APAB über deren Website zur Verfügung gestellten AIV-Formulars bzw. eines entsprechenden AIV-Webformulars dient unter anderem auch der vereinfachten Auswertung und Prüfung des gemäß § 29 Abs. 1 APAG vorgelegten Dreiervorschlages.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Inkrafttretens- sowie die Außerkrafttretensbestimmung.